

2. Änderung des Beschlusses
über die richterliche Geschäftsverteilung im Geschäftsjahr 2024

Beschluss

Der Beschluss über die richterliche Geschäftsverteilung im Geschäftsjahr 2024 vom 18. Dezember 2023 in der Fassung des ersten Änderungsbeschlusses vom 31. Januar 2024 wird aus Anlass

- der Abordnung der Richterin am Landgericht Bolle an das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz sowie

- der Zuweisung des Richters (auf Probe) Firsching an das Amtsgericht Burg

mit Wirkung vom **1. März 2024** wie folgt geändert:

I. Zivilverfahren

Zivilkammer 1

Vorsitzende

1. Beisitzer und stv. Vorsitzender
2. Beisitzerin
3. Beisitzerin

VPräs'inLG Sonnenberg

- RiLG Dr. Steenbuck (0,7 AKA)
Ri'inLG Surburg-Kaiser (0,4 AKA)
Ri'inLG Becker (0,7 AKA)

Zivilkammer 3

Vorsitzender

1. Beisitzer und stv. Vorsitzender
2. Beisitzerin
3. Beisitzer

VRiLG Rüge (0,3 AKA)

- RiLG Hachtmann
Ri'inLG Nortmann (0,9 AKA)
RiLG Wegener

III. Strafverfahren

Strafkammer 1

Vorsitzende

1. Beisitzerin und stv. Vorsitzende
2. Beisitzerin

VRi'inLG Henze-von Staden (0,9 AKA)

- Ri'inLG Rogalski (0,5 AKA)
Ri'in (auf Probe) Behrens (0,7 AKA)

Strafkammer 6

Vorsitzende

1. Beisitzerin und stv. Vorsitzende
2. Beisitzerin

VRi'inLG Henze-von Staden

Ri'inLG Rogalski
Ri'in (auf Probe) Behrens

Strafkammer 8

Vorsitzende

1. Beisitzer und stv. Vorsitzender
2. Beisitzer
3. Beisitzer

VRi'inLG Caspari (0,3 AKA)

RiAG Baumann (0,3 AKA)
Ri (auf Probe) Hartling (0,5 AKA)
RiAG Leopold (0,1 AKA)

Strafkammer 9

Vorsitzende und Einzelrichterin

stv. Vorsitzende und Einzelrichterin
Einzelrichterin
Einzelrichter

VRi'inLG Henze-von Staden (0,1 AKA)

Ri'inLG Becker (0,1 AKA)
Ri'in (auf Probe) Behrens (0,3 AKA)
Ri (auf Probe) Szafron-Reiche (0,2 AKA)

Strafkammer 10

Vorsitzende(r)

1. Vertreterin und 2. Richterin
2. Vertreterin und 2. Richterin,
wenn die 1. Vertreterin vorsitzt
3. Vertreter

N.N.

Ri'inLG Rogalski (0,5 AKA)

Ri'inLG Becker
RiLG Hachtmann

Strafkammer 11

Vorsitzende

1. Beisitzerin und stv. Vorsitzende
2. Beisitzerin

VRi'inLG Henze-von Staden

Ri'inLG Rogalski
Ri'in (auf Probe) Behrens

Sonnenberg

Storch

Hüttermann

Hachtmann

Nortmann

Becker

1. Änderung des Beschlusses
über die richterliche Geschäftsverteilung im Geschäftsjahr 2024

Beschluss

Der Beschluss über die richterliche Geschäftsverteilung im Geschäftsjahr 2024 vom 18. Dezember 2023 wird

aus Anlass der Zuweisung des Richters (auf Probe) Hartling mit weiteren 0,2 AKA, d. h. nunmehr mit insgesamt 1,0 AKA an das Amtsgericht Burg

mit Wirkung vom **1. Februar 2024** wie folgt geändert:

III. Strafverfahren

Strafkammer 2

Vorsitzender

1. Beisitzerin und stv. Vorsitzende
2. Beisitzerin

VRiLG Galler

- Ri'inLG Storch
Ri'in (auf Probe) Manecke

Sonnenberg

Storch

Hüttermann

Hachtmann

Nortmann

Becker

Ri'inLG Becker ist urlaubs-
bedingt an der Mitwirkung
gehindert.

Sonnenberg

**Beschluss über die richterliche Geschäftsverteilung
im Geschäftsjahr 2024**

I. Zivilverfahren

1. Zivilkammer 1

Vorsitzende

1. Beisitzer und stv. Vorsitzender
2. Beisitzerin
3. Beisitzerin

VPräs'inLG Sonnenberg

- RiLG Dr. Steenbuck (0,7 AKA)
Ri'inLG Surburg-Kaiser (0,4 AKA)
Ri'inLG Becker (0,8 AKA)

Zuständigkeit:

1. Erst- und zweitinstanzliche Sachen, in denen
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland, ein Landkreis, eine politische Gemeinde oder ein Gemeindeverband Partei ist,
 - b) Ansprüche gegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der ab dem 01.01.2018 zweitinstanzlich anhängig gemachten Streitigkeiten über Ansprüche aus Verkehrsunfällen und aus Bank- und Finanzgeschäften, an denen – insoweit bzgl. beider Ausnahmen – eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts beteiligt ist,geltend gemacht werden.
2. Erst- und zweitinstanzliche Sachen gem. I. 1 Nr. 1 des richterlichen Geschäftsverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2017 und früherer Jahre, soweit sie bis zum 31.12.2017 eingegangen und der Zivilkammer 1 zugeteilt wurden.
3. Erstinstanzliche Sachen, in denen
 - a) Ansprüche aus Heilbehandlungen geltend gemacht werden, die nach dem 31.12.2004 anhängig geworden sind,
 - b) Ansprüche aus Bank- und Finanzgeschäften geltend gemacht werden, die ab dem 01.01.2018 eingehen.
 - c) Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen geltend gemacht werden, die ab dem 01.01.2021 eingehen,
 - d) Ansprüche aus erbrechtlichen Streitigkeiten geltend gemacht werden, die ab dem 01.01.2021 eingehen,
4. Rechtsstreitigkeiten nach § 13 StrEG
5. Entschädigungssachen (Bundesgesetz zur Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung - BEG - vom 29. Juni 1956 (BGBl. I 562))
6. Verfahren nach § 88 Abs. 2 und §§ 103 ff. SachenRBerG, § 18 Bodensonde-rungsG und § 14 VerkehrsflächenbereinigungsG

7. Erstinstanzliche Zivilsachen aus den Amtsgerichtsbezirken Gardelegen und Salzwedel

Geschäftszeichen: 21

Sitzungstag: Montag, Sitzungssaal 122
Dienstag, Sitzungssaal 213
Freitag, Sitzungssaal 122 und 213

Vertretung: Zivilkammer 2, danach Zivilkammer 3

2. Zivilkammer 2

Vorsitzende(r)

1. Beisitzerin und stv. Vorsitzende
2. Beisitzerin

N. N.

- Ri'inLG Hüttermann (0,3 AKA)
Ri'inLG Surburg-Kaiser (0,4 AKA)

Zuständigkeit:

1. Berufungen in Zivilsachen, soweit nicht die Zivilkammer 1 oder die Zivilkammer 3 zuständig ist;
Berufungen wegen Ansprüchen aus
 - Verkehrsunfällen gegen eine Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts,
 - Heilbehandlungen,
 - Versicherungsvertragsverhältnissen,
 - Bank- und Finanzgeschäften,
 - Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen;
 - der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer,
 - Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,
 - erbrechtlichen Streitigkeiten und
 - insolvenzrechtlichen Streitigkeiten.
2. Alle Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen der Amtsgerichte in allgemeinen Zivilsachen - auch für die unter Ziffer 1., 2. HS genannten Sachgebiete -, soweit nicht die Zivilkammern 1, 3 oder die Kammer für Handelssachen zuständig sind;
3. Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO, § 2 ZVG;
4. Entscheidungen über die Ablehnung und Selbstablehnung von Amtsrichtern in Zivilsachen und in Landwirtschaftssachen gemäß § 45 Abs. 3 ZPO sowie über sofortige Beschwerden gemäß § 46 Abs. 2 ZPO;
5. Entscheidungen nach §§ 3 ff., 25 ff und 27 ff. des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz - AVAG vom 19.02.2001, BGBl. I 288 i. d. F. vom 30.11.2015, BGBl. I 2015, 2146);
6. Alle Verfahren, die nicht einer anderen Zivilkammer besonders zugewiesen sind.

Geschäftszeichen: 22

Sitzungstag: Mittwoch der geraden Woche, Sitzungssaal 213
Donnerstag, Sitzungssaal 213

Vertretung: Zivilkammer 3, danach Zivilkammer 1

3. Zivilkammer 3

Vorsitzender

1. Beisitzer und stv. Vorsitzender
2. Beisitzerin
3. Beisitzer
4. Beisitzer

VRiLG Rüge (0,3 AKA)

RiLG Hachtmann
Ri'inLG Nortmann (0,9 AKA)
RiLG Wegener
Ri (auf Probe) Firsching (0,7 AKA)

Zuständigkeit:

1. Erstinstanzliche Verfahren über Ansprüche
 - a) aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und solche, die damit im Zusammenhang stehen,
 - b) aus Bau- und Architektenverträgen und aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, die ab dem 01.01.2018 eingehen,
 - c) aus Versicherungsvertragsverhältnissen, die ab dem 01.01.2018 eingehen,
 - d) aus insolvenzrechtlichen Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz, die ab dem 01.01.2021 eingehen.
2. Erst- und zweitinstanzliche Sachen, die nach früheren richterlichen Geschäftsverteilungsplänen bis zum 31.12.2017 eingegangen waren und danach in die Zuständigkeit der Zivilkammer 3 fielen.
3. Amtshaftungsansprüche gegen Notare sowie Notarangelegenheiten auf dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.
4. Erstinstanzliche Zivilsachen aus den Amtsgerichtsbezirken Burg und Stendal in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung der Gerichtsstrukturen vom 14.02.2008 (GVBl. LSA Seite 50 ff.).

Geschäftszeichen: 23

Sitzungstag: Montag, Sitzungssaal 213
Dienstag, Sitzungssaal 113 und 122
Mittwoch, Sitzungssaal 122

Vertretung: Zivilkammer 1, danach Zivilkammer 2

4. Zivilkammer 5

Vorsitzende

1. Beisitzerin und stv. Vorsitzende
2. Beisitzerin
3. Beisitzerin

VPräs'inLG Sonnenberg

- Ri'inLG Hüttermann (0,2 AKA)
 Ri'inLG Nortmann (0,1 AKA)
 Ri'inLG Surburg-Kaiser (0,1 AKA)

Zuständigkeit:

1. Beschwerdekammer – auch für die Sachgebiete nach § 72 a Abs. 1 GVG -, soweit nicht die Zuständigkeiten der Strafkammern, der Zivilkammern 1, 2 oder 3 oder der Kammer für Handelssachen gegeben ist.
2. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) vom 22.12.2010, ab dem 01.06.2013 in der Fassung von Art. 8 des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung.
3. Beschwerden gegen Fixierungen gemäß § 171 a StVollzG n. F.
 (vgl. Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen vom 19.06.2019) und Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts über Fixierungen, die auf der Grundlage der Regelungen des FamFG ergehen (insofern Spezialregelung gegenüber der Zuständigkeit der Strafkammer 9 nach Ziffer 3)

Geschäftszeichen: 25

Sitzungstage: Mittwoch der ungeraden Woche, Sitzungssaal 213
 Freitag, Sitzungssaal 113

Vertretung: Zivilkammer 3, danach Zivilkammer 1

5. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende

Regelmäßige Vertreter (in dieser Reihenfolge):

VPräs'inLG Sonnenberg

1. RiLG Dr. Steenbuck
2. Ri'inLG Surburg-Kaiser

Handelsrichter: Wolf
 Drebenstedt
 Schirmer
 Berndt
 Bräuer
 Dr. Schulz
 Jircik
 Zorn

Zuständigkeit:

1. Alle Handelssachen im Sinne der §§ 95 ff. GVG einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Beschwerden aus dem FGG bzw. dem FamFG,
2. Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz (BGBl. 2002, 3423 ff.) sowie
3. Verfahren nach dem Spruchverfahrensneuordnungsgesetz (BGBl. 2003, 838).

Geschäftszeichen: 31 (KfH)
 Sitzungstag: Mittwoch, Sitzungssaal 113
 Donnerstag, Sitzungssaal 113

II. Baulandsachen

Kammer für Baulandsachen

Die Kammer für Baulandsachen ist aufgrund der 6. Verordnung über Zuständigkeiten der Amtsgerichte und Landgerichte in Zivilsachen vom 9. Januar 2014 (GVBl. LSA 2014, 22) aufgelöst.

III. Strafverfahren

1. Strafkammer 1

Vorsitzende

1. Beisitzerin und stv. Vorsitzende
2. Beisitzerin

VRi'inLG Henze-von Staden (0,9 AKA)

- Ri'inLG Bolle
 Ri'in (auf Probe) Behrens (0,5 AKA)

Zuständigkeit: (Große Strafkammer, Schwurgericht und Wirtschaftsstrafkammer)

1. Als Große Strafkammer:

- 1.1. Strafsachen, soweit nicht aufgrund besonderer Merkmale oder dieses Geschäftsverteilungsplanes die Zuständigkeit einer anderen Strafkammer gegeben ist
- 1.2. Zurückverwiesene Verfahren der Großen Strafkammer, soweit nicht die Strafkammern 2 und 5 zuständig sind
- 1.3. Wiederaufnahmeverfahren der Großen Strafkammer
- 1.4. Entscheidungen gem. § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG
- 1.5. Entscheidungen nach § 74 f Abs. 2 GVG, soweit nicht die Jugendkammer zuständig ist

2. Als Schwurgericht und Wirtschaftsstrafkammer:

Anderweitig zurückverwiesene oder vom Oberlandesgericht vor einer anderen Strafkammer eröffnete Verfahren der Strafkammer 2, soweit diese als Schwurgericht zuständig ist, sowie der Strafkammer 5, soweit diese als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Geschäftszeichen: 501

Sitzungstage: Dienstag; Sitzungssaal 121
 Donnerstag; Plenarsaal 218
 Freitag; Sitzungssaal 121

Vertretung: Strafkammer 4,
 danach Strafkammer 2

2. Strafkammer 2

Vorsitzender

1. Beisitzerin und stv. Vorsitzende
2. Beisitzerin
3. Beisitzer

VRiLG Galler

- Ri'inLG Storch (0,4 AKA)
 Ri'in (auf Probe) Manecke (0,4 AKA)
 Ri (auf Probe) Hartling (0,2 AKA)

Zuständigkeit: (Schwurgericht, Wirtschaftsstrafkammer, Große Strafkammer)

1. Als Schwurgericht:

- 1.1. Die in § 74 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen des Schwurgerichts
- 1.2. Sicherungsverfahren wegen Straftaten gem. § 74 Abs. 2 GVG
- 1.3. Wiederaufnahmeverfahren in den in § 74 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen
- 1.4. Zurückverwiesene Schwurgerichtsverfahren, soweit nicht die Strafkammern 1 oder 5 zuständig sind
- 1.5. Die in § 73 Abs. 1 GVG bezeichneten Entscheidungen hinsichtlich der in Ziff. 1.1. – 1.4. dieses Geschäftsverteilungsplanes der Strafkammer 2 zugewiesenen Strafsachen

2. Als Wirtschaftsstrafkammer:

Anderweitig zurückverwiesene oder vom Oberlandesgericht vor einer anderen Strafkammer eröffnete Verfahren der Strafkammer 1, soweit diese als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

3. Als Große Strafkammer:

Anderweitig zurückverwiesene oder vom Oberlandesgericht vor einer anderen Strafkammer eröffnete Strafverfahren der Strafkammer 1, soweit diese als Große Strafkammer zuständig ist.

4. OWiG-Verfahren nach § 41 Abs. 1 BDSG i. V. m. Art. 83 Abs. 4 - 6 VO (EU) 2016/679.

Geschäftszeichen: 502
 Sitzungstage: Dienstag, Plenarsaal 218
 Mittwoch, Sitzungssaal 121
 Freitag, Plenarsaal 218

Vertretung: Strafkammer 4,
 danach Strafkammer 9

3. Strafkammer 3

Vorsitzender

1. Beisitzerin und stv. Vorsitzende
2. Beisitzerin

VRiLG Galler

- Ri'inLG Storch (0,6 AKA)
 Ri'in (auf Probe) Manecke (0,4 AKA)

Zuständigkeit: (Jugendkammer)

1. Strafsachen nach den §§ 41 JGG, 74 b GVG
2. Zurückverwiesene Verfahren in Jugendsachen, soweit nicht die Strafkammern 6 oder 7 zuständig sind

3. Wiederaufnahmeverfahren der Jugendkammer
4. OWiG-Verfahren nach § 41 Abs. 1 BDSG i. V. m. Art. 83 Abs. 4 - 6 VO (EU) 2016/679 i. V. m. § 68 Abs. 2 OWiG.

Geschäftszeichen: 503

Sitzungstage: Montag, Plenarsaal 218
Mittwoch, Sitzungssaal 121
Donnerstag, Sitzungssaal 108

Vertretung: Strafkammer 1, danach Strafkammer 9

4. **Strafkammer 4**

Vorsitzender

1. Beisitzerin und stv. Vorsitzende
2. Beisitzer

VRiLG Rüge (0,7 AKA)

- Ri'inLG Ebert
Ri (auf Probe) Szafron-Reiche (0,6 AKA)

Zuständigkeit: (Strafvollstreckungskammer)

1. Die der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG i. V. m. § 463 StPO gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, soweit nicht die Strafkammer 8 oder die Strafkammer 9 zuständig sind.
2. Anderweitig zurückverwiesene Verfahren der Strafkammer 8.

Geschäftszeichen: 504

Sitzungstage: Montag, Sitzungssaal 113
Mittwoch, Sitzungssaal 108
Freitag, Sitzungssaal 108

Vertretung: Strafkammer 9, danach
Strafkammer 3

5. **Strafkammer 5**

Vorsitzender

1. Beisitzer und stv. Vorsitzender
2. Beisitzerin

VRiLG Rüge

- RiLG Hachtmann
Ri'inLG Nortmann

Zuständigkeit: (Wirtschaftsstrafkammer, Schwurgericht, Große Strafkammer)

1. Als Wirtschaftsstrafkammer für Eingänge bis zum 31.05.2011:
 - die in § 74 c Abs. 1 GVG bezeichneten Strafsachen der Wirtschaftsstrafkammer
 - Wiederaufnahmeverfahren der Wirtschaftsstrafkammer
2. Als Schwurgericht:

Anderweitig zurückverwiesene Verfahren der Strafkammer 1, soweit diese als Schwurgericht zuständig ist.
3. Als Große Strafkammer:

Anderweitig zurückverwiesene Verfahren der Strafkammer 2, soweit diese als Große

Strafkammer zuständig ist.

Geschäftszeichen: 505

Sitzungstag: 1. Donnerstag j. Monats, Sitzungssaal 218

Vertretung: Strafkammer 2, danach Strafkammer 9

6. Strafkammer 6

Vorsitzende

1. Beisitzerin und stv. Vorsitzende
2. Beisitzerin

VRi'inLG Henze-von Staden

Ri'inLG Bolle
Ri'in (auf Probe) Behrens

Zuständigkeit: (Jugendkammer)

Anderweitig zurückverwiesene oder vom Oberlandesgericht vor einer anderen Strafkammer eröffnete Verfahren der Strafkammer 3

Geschäftszeichen: 506

Sitzungstag: der zweite Freitag eines Monats, Sitzungssaal 108

Vertretung: Strafkammer 7

7. Strafkammer 7

Vorsitzender (Große und Kleine Jugendkammer)

1. Beisitzer und stv. Vorsitzender
2. Beisitzerin

VRiLG Rüge

RiLG Hachtmann
Ri'inLG Nortmann

Zuständigkeit: (Jugendkammer)

Anderweitig zurückverwiesene Verfahren der Strafkammer 6

Geschäftszeichen: 507

Sitzungstag: der dritte Freitag eines Monats, Sitzungssaal 108

Vertretung: Strafkammer 4

8. Strafkammer 8

Vorsitzende

1. Beisitzer und stv. Vorsitzender
2. Beisitzer
3. Beisitzerin

VRi'inLG Caspari (0,3 AKA)

RiAG Leopold (0,5 AKA)
RiAG Baumann (0,3 AKA)
Ri'inAG Sinnecker (0,1 AKA)

Zuständigkeit: (auswärtige) Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Stendal mit Sitz in Burg

1. Die der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GVG i. V. m. § 462 a StPO gesetzlich zugewiesenen Aufgaben für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte der Justizvollzugsanstalt Burg (einschließlich der Außenstelle Magdeburg), soweit nicht die Strafkammer 9 zuständig ist.
2. Die der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GVG i. V. m. § 119a StVollzG ab dem 1. Juni 2013 gesetzlich zugewiesenen Verfahren für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte der Justizvollzugsanstalt Burg.
3. Die der Strafvollstreckungskammer gemäß § 78a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GVG i. V. m. §§ 50, 58 Abs. 2, 84g Abs. 1, 84j, 90h Abs. 1, 90j Abs. 1 u. 2, 90k Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zugewiesenen Aufgaben.
4. Anderweitig zurückverwiesene Verfahren der Strafkammer 9.

Geschäftszeichen: 508

Sitzungstage: Amtsgericht Burg/JVA Burg-Madel

Vertretung: Strafkammer 9, danach Strafkammer 2

9. Strafkammer 9

Vorsitzende und Einzelrichterin

stv. Vorsitzende und Einzelrichterin

Einzelrichterin

Einzelrichter

VRi'inLG Henze-von Staden (0,1 AKA)

Ri'inLG Rogalski (0,2 AKA)

Ri'in (auf Probe) Behrens (0,5 AKA)

Ri (auf Probe) Szafron-Reiche (0,2 AKA)

Zuständigkeit:

1. Die der Strafvollstreckungskammer gem. § 78 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GVG i. V. m. § 50 Abs. 5, §§ 109, 130, 138 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes des Bundes zugewiesenen Verfahren für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte der Justizvollzugsanstalt Burg (einschl. der Außenstelle Magdeburg), und damit sachlich im Zusammenhang stehende Anträge bzgl. Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs oder des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen der Besserung und Sicherung, mit Ausnahme der Verfahren nach § 119a des Strafvollzugsgesetzes des Bundes.
2. Anderweitig zurückverwiesene Verfahren der Strafkammer 4.
3. Sollte nach den insoweit vorgehenden Zuständigkeitsbereichen der Strafkammern 4 und 8 sowie 9 Ziffer 1 keine Zuständigkeit einer der genannten Strafvollstreckungskammern begründet sein, ist für eine solche anstehende Entscheidung die Strafkammer 9 zuständig.

Geschäftszeichen: 509

Sitzungstage: Montag: Sitzungssaal 113

Donnerstag: Sitzungssaal 122

Freitag: Sitzungssaal 108

Vertretung: Strafkammer 8, danach Strafkammer 4

10. Strafkammer 10

Vorsitzende(r)

1. Vertreterin und 2. Richterin
2. Vertreter und 2. Richter, wenn der
1. Vertreter vorsitzt
3. Vertreter

N. N.

Ri'inLG Rogalski (0,8 AKA)
Ri'inLG Becker

RiLG Hachtmann

Zuständigkeit: (Kleine Strafkammer)

1. Verfahren der Kleinen Strafkammer.
2. Zurückverwiesene Verfahren der Strafkammer 12.

Geschäftszeichen: 510

Sitzungstage: Dienstag, Sitzungssaal 108
Donnerstag, Sitzungssaal 121

11. Strafkammer 11

Vorsitzende

1. Beisitzerin und stv. Vorsitzende
2. Beisitzerin

VRi'inLG Henze-von Staden

Ri'inLG Bolle
Ri'in (auf Probe) Behrens

Zuständigkeit: (Kleine Strafkammer)

Anderweitig zurückverwiesene Verfahren der Kleinen Strafkammer 10.

Geschäftszeichen: 511

Sitzungstage: Dienstag, Sitzungssaal 108

12. Strafkammer 12

Vorsitzender

1. Vertreterin und zweiter Richter
2. Vertreterin und zweite Richterin,
wenn der erste Vertreter vorsitzt

VRiLG Galler

Ri'inLG Storch
Ri'in (auf Probe) Manecke

Zuständigkeit: (Kleine Strafkammer)

Anderweitig zurückverwiesene Verfahren der Strafkammer 11.

Geschäftszeichen: 512

Sitzungstag: der zweite Montag eines Monats, Sitzungssaal 113

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. Für das Zivilverfahren

- 1.1. Maßgebend für die Bestimmung der zuständigen Kammer sind der Zeitpunkt des Eingangs einer Sache beim Landgericht nach Maßgabe der Nummerierung der Vorschaltstelle und die zu diesem Zeitpunkt gültige Geschäftsverteilung.
- 1.2. Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet das Präsidium auf Antrag der Kammer, bei der die Sache zuerst eingegangen oder an die die Sache weitergegeben worden ist.
- 1.3. Die Sachgebietszuständigkeit richtet sich nur nach dem klagbegründenden Sachverhalt; die Sachgebietssachen sind im weitesten Sinne aufzufassen. Die Sachgebietszuständigkeit geht der allgemeinen Zuständigkeit nach I.1.7. und I.3.4. vor.
- 1.4. Die Zuständigkeit nach Sachgebieten ist auch gegeben, wenn in einem Rechtsstreit nur einer von mehreren die Zuständigkeit begründenden Umständen oder Ansprüchen die Zuständigkeit der Kammer begründen würde, es sei denn, dass dieser im Verhältnis zu dem gesamten Rechtsstreit unwesentlich ist. Soweit die Zuständigkeit der Zivilkammer 1 mit der Zuständigkeit der Zivilkammer 3 konkurriert, tritt die Zuständigkeit der Zivilkammer 1 nach I.1.1 zurück.
- 1.5. Soweit sich die Zuständigkeit nach dem Amtsgerichtsbezirk bestimmt, ist der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten im Landgerichtsbezirk und in Ermangelung eines solchen der allgemeine Gerichtsstand des Klägers im Landgerichtsbezirk maßgeblich. Fehlt auch ein derartiger Gerichtsstand, bestimmt sich die Zuständigkeit zuerst nach einem etwa vorhandenen besonderen Gerichtsstand, sodann nach einem etwa vereinbarten Gerichtsstand und schließlich nach einem sonstigen besonderen Gerichtsstand. Sind derartige Anknüpfungspunkte ebenfalls nicht gegeben, ist die Kammer zuständig, welche die Sachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Stendal bearbeitet.
- 1.6. Die Zuständigkeit nach dem allgemeinen Gerichtsstand richtet sich in erster Linie nach dem Wohnsitz (§ 13 ZPO), sodann nach dem Geschäftssitz (§ 17 ZPO), sodann nach dem Aufenthaltsort oder dem letzten Wohnsitz (§ 16 ZPO) und schließlich nach der Niederlassung (§ 21 ZPO). Bei mehreren Wohnsitzen, Geschäftssitzen, Aufenthaltsorten und Niederlassungen ist der in der Klage zuerst angegebene maßgeblich.
- 1.7. Bei mehreren Beklagten richtet sich die Zuweisung nach dem Wohnsitz etc. (vgl. Ziffer 1.6) desjenigen Beklagten, der im Alphabet vorgeht. Bei Bund und Ländern ist maßgebend die Vertretungsbehörde nach § 18 ZPO. Haben die Beklagten ihren Wohnsitz etc. (vgl. Ziffer 1.6) teils im Landgerichtsbezirk, teils auswärts, so richtet sich die Zuweisung nach dem Wohnsitz etc. (vgl. Ziffer 1.6) des Beklagten, der im hiesigen Landgerichtsbezirk seinen Wohnsitz etc. (vgl. Ziffer 1.6) hat und der im Alphabet vorgeht. Dies gilt entsprechend für mehrere Kläger, wenn die Zuständigkeit sich nach dem Wohnsitz pp. des Klägers richtet.

- 1.8. Die einmal begründete Zuständigkeit wird weder durch eine Verfahrenstrennung noch durch eine Rücknahme der Klage hinsichtlich einzelner Streitgenossen oder durch Hinzutritt weiterer Streitgenossen geändert oder aufgehoben.
- 1.9. Die Regelung nach Ziffer 1.8. gilt nicht, wenn in einem vor der zuständigen allgemeinen Kammer anhängigen Rechtsstreit die Klage nachträglich auf Rechtsgebiete gestützt wird, die nach Maßgabe der Ziffer 1.4. zur Zuständigkeit der Zivilkammer 1 gehören.
- 1.10. Soweit es nach der Geschäftsverteilung auf den Namen einer Partei ankommt, ist maßgebend der im Zeitpunkt des Eingangs der Sache im Passivrubrum aufgeführte erste Nachname der Partei, der Firma oder sonstigen Bezeichnung.
- 1.11. Eine Änderung des Passivrubrum begründet auch bei subjektiver Klageänderung keine neue Zuständigkeit. Durch die in I. gebildeten Spezialzuständigkeiten und geänderten Zuständigkeiten für das Berufungsverfahren ab dem 01.01.2018 werden durch frühere richterliche Geschäftsverteilungspläne begründete Zuständigkeiten für bis zum 31.12.2017 eingehende Sachen nicht berührt.
- 1.12. Ändern sich der Name oder die Anschrift der für die Zuständigkeit maßgebenden Partei im Laufe des Rechtszuges oder stellt sich heraus, dass die Partei anders heißt oder ihre Anschrift anders lautet als bei Eingang der Klage, des Antrages oder des Rechtsmittels angenommen wurde, oder dass der Name oder die Anschrift anders, als in der Klage aufgeführt, geschrieben werden, so bleibt die Kammer zuständig, die bei Eingang der Klage, des Antrages oder des Rechtsmittels zuständig war.
- 1.13. Hat eine Kammer in Zivilsachen das schriftliche Vorverfahren angeordnet oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, kann die Sache nicht mehr mangels Zuständigkeit nach diesem Geschäftsverteilungsplan an eine andere Kammer abgegeben werden.
- 1.14. Für Klagen nach §§ 731, 767, 768 und 771 ZPO sowie für Klagen aus § 826 BGB gegen die Vollstreckung aus einem Titel ist die Kammer zuständig, welche den in der Klage betroffenen Vollstreckungstitel erlassen hat. Ist der Titel nicht vom Landgericht Stendal erlassen, gelten die allgemeinen Regelungen über die Zuständigkeit.
- 1.15. Wird eine Sache durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts in Naumburg zurückverwiesen, so ist grundsätzlich die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat. Das Gleiche gilt, wenn eine vom Landgericht an das Amtsgericht zurückverwiesene Sache erneut zum Landgericht gelangt.

2. Für das Strafverfahren:

1. Ein Richter, der in einer Strafsache mit Beginn der Hauptverhandlung tätig geworden ist, bleibt für diese Sache für die Dauer der Hauptverhandlung auch nach einer Änderung der Geschäftsverteilung zuständig (§ 21e Abs. 4 GVG).
Sofern die Zuständigkeit von Strafkammern geändert wird, bleiben die bis zum Tag der Änderung bei der Kammer anhängigen Verfahren dort weiter anhängig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

2. Ergänzungsrichter gemäß § 192 Abs. 2 GVG ist in Fällen des § 76 Abs. 2 Satz 1 GVG bzw. § 33 b Abs. 2 Satz 1 JGG der nicht zur Mitwirkung in der Sitzgruppe berufene Richter, im Übrigen im überbesetzten Spruchkörper die nicht zur Sitzgruppe berufenen Richter in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Spruchkörperzuweisung, danach der zur Vertretung in diesem Spruchkörper berufene Richter.
3. Für den Erlass Europäischer Haftbefehle im Rahmen der Vollstreckung gemäß § 457 Abs. 2 StPO ist die Strafkammer zuständig, die die erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat.

3. Allgemeine Vertretungsregelung

- 3.1. Der Fall der Vertretung durch die unter I. bis III. jeweils aufgeführten Vertretungskammern tritt ein, wenn eine Kammer durch ihre Mitglieder, deren Vertretung kammerintern gemäß § 21 g GVG geregelt ist, nicht mehr vorschriftsmäßig besetzt ist.
- 3.2. Die Reihenfolge der Vertretung durch die benannten Vertretungskammern folgt der Reihenfolge ihrer jeweiligen Aufzählung.
- 3.3. Die Vertretung durch die Vertretungskammern findet durch die Beisitzer der Vertretungskammer in umgekehrter Reihenfolge ihrer Kammerzugehörigkeit statt, soweit dieses rechtlich zulässig ist.
- 3.4. Sind alle Beisitzer der benannten Vertretungskammern verhindert oder rechtlich an der Vertretung gehindert, so vertreten die Vorsitzenden der Vertretungskammer in der unter Ziffer I. bis III. genannten Reihenfolge der Vertretungskammern, jedoch mit Ausnahme des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin des Landgerichts.
- 3.5. Soweit ein zur Vertretung berufener Beisitzer gleichzeitig in einer Strafkammer oder der Kammer für Handelssachen vertreten muss, geht die Vertretung in diesen Kammern vor, und zwar in der genannten Reihenfolge.
- 3.6. Soweit einem Richter der Vorsitz in mehreren Strafkammern zugewiesen ist, ist die Zuweisung mit dem niedrigeren Geschäftszeichen vorrangig.
Soweit ein Richter gleichzeitig einer Zivilkammer oder einer Strafkammer zugewiesen ist, geht die Zuweisung zu der Strafkammer, in den übrigen Fällen gleichzeitiger Zuweisungen zu mehreren Kammern die Zuweisung zu der Kammer mit dem niedrigeren Geschäftszeichen vor. Die Zuweisung zur Strafvollstreckungskammer tritt jedoch hinter die Zuweisung zu den übrigen Strafkammern zurück.
- 3.7. Soweit hiernach eine Vertretung nicht eintritt, ist bei der Vertretung eines geschäftsplanmäßigen Vorsitzenden der jeweils dienstälteste mit Ausnahme des Präsidenten und der Vizepräsidentin, bei gleichem Dienstalder der jeweils lebensälteste geschäftsplanmäßige Vorsitzende, in den übrigen Vertretungsfällen der jeweils dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder der jeweils lebensjüngste Richter mit Ausnahme des Präsidenten zur Vertretung berufen, soweit er in seiner Person die gerichtsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen der Mitwirkung in der Kammer, in der die Vertretung anfällt, erfüllt. Zur Bestimmung des dienstältesten Vorsitzenden nach Satz 1 wird auf das Dienstalder der ersten Übertragung eines richterlichen Beförderungsamtes - somit der ersten Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder höher - abgestellt.

V. Güterichter

Als Güterichter/in gemäß § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO werden bestimmt:

1. RiLG Dr. Steenbuck
2. Ri'inLG Surburg-Kaiser

VI. Präsidialverwaltungsaufgaben

Für Aufgaben der Präsidialverwaltung werden ferner nach Anhörung des Präsidiums gemäß § 21e Abs. 6 GVG freigestellt:

VPräs'inLG Sonnenberg (0,8 AKA)
Ri'inLG Hüttermann (0,2 AKA)
RiLG Dr. Steenbuck (0,3 AKA)
Ri'inLG Surburg-Kaiser (0,1 AKA)

VII. Auflegung

Der Präsident des Landgerichts hat gemäß § 21 e Abs. 9 GVG bestimmt, dass die Präsidialgeschäftsstelle des Landgerichts zugleich Geschäftsstelle für die Auflegung des Geschäftsverteilungsplanes zur Einsichtnahme ist.

In dieser Geschäftsstelle sind dieser Geschäftsverteilungsplan und die Geschäftsverteilungspläne der Spruchkörper des Landgerichts sowie alle Änderungspläne des Geschäftsjahres zur Einsichtnahme aufzulegen.

Sonnenberg

Storch

Hüttermann

Surburg-Kaiser

Nortmann

Hachtmann

Becker